



ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN DES STADTRATS, DER AUSSCHÜSSE UND DES OBERBÜRGERMEISTERS

Inhaltsverzeichnis

	Zeile			Zeile
Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen	1 - 4	Planungs- und Umweltausschuss		
Haupt-, Personal- und Kulturausschuss		Teil 13 Stadtplanung		100 – 111
Teil 1 Hauptangelegenheiten	5 - 34	Teil 14 Verkehrsplanung		112 - 117
Teil 2 Personalangelegenheiten	35 - 45	Teil 15 Grundsatzfragen des Umwelt- und Klimaschutzes		118 - 122
Teil 3 Kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheiten	46 - 54	Teil 16 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des PLUA		123 - 125
Teil 4 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des HPKA	55 - 57	Teil 17 Widmungen von Straßen und Plätzen, Bildung von Erschließungseinheiten, Ausübung von Vorkaufsrechten, Sanierungsgebiete, Sonstiges		126 - 137
Finanzausschuss		Rathausanierungsausschuss		
Teil 5 Haushalt, Zahlenwerke, Rechnungsprüfungsamt	58 - 64	Teil 18 Sanierung des historischen Rathauses		138 - 142
Teil 6 Gebühren- und Preisgestaltung, Richtlinien für Zuwendungen	65 - 68	Bauausschuss		
Teil 7 Gewährung von Darlehen, Erlässen, Zuwendungen, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung	69 - 76	Teil 19 Angelegenheiten des Baurechts		143 - 152
Teil 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kreditaufnahmen, Annahme von Spenden	77 - 81	Stiftungsausschuss		
Teil 9 Grundstücksangelegenheiten	82 - 84	Teil 20 Angelegenheiten der Stiftungen		153 - 160
Teil 10 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses	85 - 88			
Teil 11 Citymanagement und Wirtschaftsförderung	89 - 91			
Teil 12 Eigenbetriebe und Beteiligungen	92 - 99			

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats				
1	Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen								
2	Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen nach der Bayerischen Gemeindeordnung	<p>¹Die Kompetenz für die Entscheidung liegt beim Oberbürgermeister,</p> <p>soweit es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, die Angelegenheit für die Stadt <u>keine grundsätzliche Bedeutung</u> hat und <u>keine erheblichen Verpflichtungen</u> erwarten lässt, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 GO.</p> <p>²Zur Konkretisierung der „erheblichen Verpflichtungen“ durch Wertgrenzen siehe Zeilen 3 und 4.</p> <p>³Der Oberbürgermeister entscheidet auch über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO), er informiert den Stadtrat darüber in der nächsten</p>	<p>¹„I“ bezeichnet in dieser Spalte für den Oberbürgermeister,</p> <p>„II“ bezeichnet den Bürgermeister und</p> <p>„III“ bezeichnet die Bürgermeisterin.</p> <p>²Soweit in dieser Spalte vermerkt ist, dass II oder III zuständig sein soll, ist II bzw. III der/die direkte Ansprechpartner/in für die jeweilige Angelegenheit.</p> <p>³Diese Spalte C dient der Information über die erfolgten Absprachen zwischen I, II und III.</p>	<p>Die Kompetenz für die Entscheidung liegt bei den Gremien, und zwar</p> <table border="1" data-bbox="1473 469 2107 1437"> <thead> <tr> <th data-bbox="1473 469 1794 619">beim Ausschuss (beschließend)</th> <th data-bbox="1794 469 2107 619">beim Stadtrat (beschließend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1473 619 1794 1437"> <p>¹Die Kompetenz für die Beschlussfassung über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 9 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p> </td> <td data-bbox="1794 619 2107 1437"> <p>¹Die Kompetenz für die Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 8 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Seine Kompetenz zur Entscheidung überträgt der Stadtrat dem Ferienausschuss für die Dauer, für die der Stadtrat den Ferienausschuss durch Beschluss einsetzt. Siehe hierzu auch § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung und Art. 32 Abs. 4 GO.</p> </td> </tr> </tbody> </table>		beim Ausschuss (beschließend)	beim Stadtrat (beschließend)	<p>¹Die Kompetenz für die Beschlussfassung über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 9 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p>	<p>¹Die Kompetenz für die Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 8 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Seine Kompetenz zur Entscheidung überträgt der Stadtrat dem Ferienausschuss für die Dauer, für die der Stadtrat den Ferienausschuss durch Beschluss einsetzt. Siehe hierzu auch § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung und Art. 32 Abs. 4 GO.</p>
beim Ausschuss (beschließend)	beim Stadtrat (beschließend)								
<p>¹Die Kompetenz für die Beschlussfassung über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 9 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p>	<p>¹Die Kompetenz für die Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 8 der Geschäftsordnung.</p> <p>²Seine Kompetenz zur Entscheidung überträgt der Stadtrat dem Ferienausschuss für die Dauer, für die der Stadtrat den Ferienausschuss durch Beschluss einsetzt. Siehe hierzu auch § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung und Art. 32 Abs. 4 GO.</p>								

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
		<p>Sitzung bzw. den Ausschuss.</p> <p>⁴Er erledigt zudem in eigener Kompetenz die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) und vertritt die Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).</p> <p>⁵Soweit die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>⁴Näheres hierzu regelt der Geschäftsverteilungsplan.</p>		
3	<p>Konkretisierung der betragsmäßigen Kompetenzgrenzen („allgemeine Wertgrenzen“)</p>	<p>¹Erhebliche Verpflichtungen sind zu erwarten, wenn sie voraussichtlich EUR 100.000 netto übersteigen („allgemeine Wertgrenze</p>	<p>¹Soweit I seine Befugnisse auf II bzw. III überträgt, geschieht dies ohne eine weitergehende</p>	<p>¹Der Stadtrat überträgt dem Ausschuss insbesondere die beschließende Zuständigkeit, wenn die Verpflichtungen voraussichtlich</p>	

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
		<p>für den Oberbürgermeister“).</p> <p>²Konkretisierungen und Ausnahmen zu den Wertgrenzen siehe Zeile 4.</p>	<p>betragliche Begrenzung,</p> <p>d. h. die Wertgrenzen der Spalte B gelten dann für II bzw. III.</p> <p>²Näheres hierzu regelt der Geschäftsverteilungsplan.</p>	<p>EUR 100.000 netto übersteigen und EUR 500.000 netto nicht übersteigen („allgemeine Wertgrenze für die beschließenden Ausschüsse“).</p> <p>²Einzelheiten und Ausnahmen zu den Wertgrenzen siehe Zeile 4.</p> <p>³Der Stadtrat überträgt dem Ausschuss außerdem die Zuständigkeit für Beschlüsse, die nicht für unbegrenzte Zeit Auswirkungen haben.</p> <p>⁴Die vorberatende Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Ausschuss in eigener Kompetenz beschließen könnte, ist jederzeit möglich, insbesondere</p> <p>- wenn die Tagesordnung die Vorberatung vorsieht, und außerdem,</p>	

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
				<p>- wenn der Ausschuss die Entscheidung trifft, einen zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz vorgesehenen Punkt nur vorzubereiten und den Stadtrat entscheiden zu lassen.</p> <p>⁵Dagegen ist die beschließende Behandlung von Tagesordnungspunkten, die als vorzubereiten auf der Tagesordnung stehen, nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung möglich.</p>	
4	Geltungsbereich und Bemessungsgrundlagen für die Wertgrenzen aus Zeile 3	<p>¹Wertgrenzen in den nachfolgenden Zeilen, die von den Wertgrenzen in Zeile 3 abweichen, haben Vorrang.</p> <p>²Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten für alle Handlungen oder Unterlassungen mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt.</p> <p>³Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten auch im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind.</p>			

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats

⁴Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten je Einzelauftrag bzw. Einzelverpflichtung. Aufträge und Verpflichtungen, die aufgrund ihres engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs als Einheit zu betrachten sind, sind zu addieren.

⁵Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der zu erwartenden Verpflichtung der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der vierfache Jahresbetrag anzusetzen.

⁶Im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. des Ausschusses liegen auch Nachträge zu solchen Verträgen und Rechtsgeschäften, die außerhalb der Kompetenz des Oberbürgermeisters bzw. des Ausschusses lagen, wenn die Nachträge einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen.

⁷Im Rahmen der Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, der Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, der Einlegung von Rechtsmitteln und des Abschlusses von Vergleichen, kommt es, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt nicht bestimmbar ist, auf den Streitwert an.

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
5	Teil 1 Hauptangelegenheiten			Haupt-, Personal- und Kulturausschuss	
6	Gemeindeverfassung, Gemeindehoheit und bewohntes Gemeindegebiet, insbesondere Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben für Bestands- oder Gebietsänderungen von unbewohntem Stadtgebiet	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt von bewohntem Stadtgebiet, Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)
7	Innere Organisation, Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	Öffentlichkeitsarbeit: I, II, III im Übrigen: I Näheres hierzu regelt der Geschäftsverteilungsplan.	keine beschließende, nur vorbereitende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Stellenplan und Richtlinien (innere Organisation), Zweck und Umfang des Stadtanzeigers (Öffentlichkeitsarbeit)
8	Ehrungen, insbesondere Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO)	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Entscheidung über das Wie	I	keine beschließende, nur vorbereitende Zuständigkeit	zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten Beispiel: Entscheidung über das Ob

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
9	Städtepartnerschaften, Patenschaften	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Ausgestaltung im Detail	III in Abstimmung mit I und II	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Begründung, Aufhebung und die Ausgestaltung im Wesentlichen
10	Überörtliche kommunale Zusammenschlüsse und Mitgliedschaften	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Ausgestaltung im Detail	I	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Begründung, Aufhebung und die Ausgestaltung im Wesentlichen
11	Citymanagement einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.),	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	<p>- Zeile 90 (Citymanagement, soweit andere finanzielle Aspekte betroffen sind) haben Vorrang.</p>				
12	<p>Wirtschaftsförderung sowie Gewerbe- und Industrieansiedelung</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.), - Zeilen 82 bis 84 (Grundstücksgeschäfte), - Zeile 91 (Wirtschaftsförderung sowie Gewerbe- und Industrieansiedelung, soweit andere finanzielle Aspekte betroffen sind) <p>haben Vorrang.</p>	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
13	Fair Trade	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	III	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
14	Grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehren insb. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Feuerwehrbedarfsplans	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
15	<p>Angelegenheiten des Annafestes und des Kellerwaldes einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der Kellerwaldgebührensatzung und von anderen Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	II	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
16	<p>Brauchtumspflege, Genuss, Stadtfest (sonstige Feste), Marktweesen, Tourismus</p> <p>einschl. der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der Marktgebührensatzung und von anderen Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), 	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>Beispiel: Aufstellung und Änderung von Richtlinien</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	- Zeilen 70-75 (Darlehen u. Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.				
17	Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO insb. die sog. Aufgrabungsrichtlinie Für die Vergaberichtlinie und die Richtlinie „für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“ ist Zeile 86 vorrangig.	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
18	Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
19	Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 und 4 GO	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
20	Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
21	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen auf dem Gebiet des Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts insb. Annafestverordnung, Annafest-Sperrzeitenverordnung, Verkaufsoffene Sonntage, Grünanlagensatzung, Sondernutzungssatzung, Verordnung über das Leichenwesen Soweit es um Regelungen über Gebühren und Entgelte geht (siehe Zeile 67), beschränkt sich die Zuständigkeit auf die sachliche Vorbereitung.	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
22	<p>Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen in Waldbesitz- und Förstereiangelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Garten- und Friedhofswesens</p> <p>Soweit es um Regelungen über Gebühren und Entgelte geht (siehe Zeile 67), beschränkt sich die Zuständigkeit auf die sachliche Vorbereitung.</p>	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
23	<p>Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO)</p> <p>einschl. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden</p>	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
24	Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeister*innen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
25	Bestimmung von weiteren Stellvertretern des Oberbürgermeisters	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
26	Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes, aus wichtigem Grund (Art. 19 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
27	Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratmitglieder (beispielsweise wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, Art 20 Abs. 4 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
28	Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
29	Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Bürger*innen einschl. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Entschädigungssatzung	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
30	Entschädigung des/der (weiteren) Bürgermeister*innen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
31	Hoheitliche Aufgaben, die den Städten und Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragen sind in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
32	Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)	Zuständigkeit gegeben	I, II, III (siehe Geschäftsverteilungsplan)	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
33	Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich	Zuständigkeit gegeben	I	zuständig nur soweit solche Angelegenheiten ausdrücklich in einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung einem Ausschuss vorbehalten sind	zuständig nur soweit solche Angelegenheiten ausdrücklich in einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten sind
34	Alle sonstigen Angelegenheiten, für die kein besonderer Ausschuss zuständig ist	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I, II, III (siehe Geschäftsverteilungsplan)	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
35	Teil 2 Personalangelegenheiten			Haupt-, Personal- und Kulturausschuss	
36	Stellenplan	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
37	Allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten und beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister*innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
38	Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften in Personalangelegenheiten	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
39	Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten	Zuständigkeit gegeben soweit es sich weder um Entscheidungen von gewichtiger noch grundsätzlicher Art handelt	I	Zuständigkeit gegeben soweit es sich um Entscheidungen von gewichtiger oder grundsätzlicher Art handelt	keine Zuständigkeit
40	Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Altersteilzeit der Beamt*innen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. der Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)	I	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Besoldungsgruppe A 9 bis einschl. A 12	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Besoldungsgruppe A 13

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
41	Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Altersteilzeit der Arbeitnehmer*innen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)	I	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Entgeltgruppe 9 bis einschl. Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bei einem entsprechenden Entgelt	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt
42	Vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine/n Arbeitnehmer*in im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
43	Benennung und Abberufung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
44	Benennung und Abberufung von Beauftragten nach gesetzlichen Vorschriften (Informationssicherheitsbeauftragte/r, Gleichstellungsbeauftragte/r etc.), mit Ausnahme des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Zeile 43)	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
45	Sonstige Personalangelegenheiten	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	Zuständigkeit gegeben, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
46	Teil 3 Kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheiten			Haupt-, Personal- und Kulturausschuss	
47	Namensgebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Benennung von Straßen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch III in Abstimmung mit I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
48	<p>Kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, insbesondere Kulturentwicklung, Heimatpflege, Kulturtourismus, Historie und Denkmalpflege, Museen, Erinnerungskultur, Kunst im öffentlichen Raum, interkulturelle Arbeit, interkommunale Kulturarbeit, Stadtarchiv und -chronik, kulturelle Veranstaltungen (als Veranstalter oder Co-Veranstalter) und Kulturförderung,</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	III	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
49	<p>Bildungswesen einschl. Erwachsenenbildung mit Verwaltung entsprechender Einrichtungen wie Grundschulen, Volkshochschule, Musikschule und Stadtbücherei</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang,</p> <p>nicht jedoch für kombinierte Benutzungs- und Gebührenordnungen (insb. Stadtbücherei, Musikschule); diese werden umfassend nach dieser Zeile 49 behandelt.</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>I (Grundschulen)</p> <p>III (Erwachsenenbildung, Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei,)</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>
50	<p>Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung sowie von Bädern, Parks und sonstigen Freizeiteinrichtungen</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>I</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	<ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>				
51	<p>Jugendangelegenheiten einschl. Einrichtungen für die Jugend (Kindergärten, Kinderhorte, Jugendzentrum, Jugendherberge)</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
52	<p>Angelegenheiten der Altenhilfe, des Seniorenclubs, Seniorenbeirat</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
53	<p>Angelegenheiten gesellschaftlicher Minderheiten</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb 	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	<p>von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.)</p> <p>haben Vorrang.</p>				
54	<p>Kirchliche, soziale und karitative Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des Obdachlosenwesens</p> <p>einschließlich der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68)</p> <p>Die Zuständigkeiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) <p>haben Vorrang.</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>I</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
55	Teil 4 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des HPKA			Haupt-, Personal- und Kulturausschuss	
56	<p>Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses, insbesondere in den Bereichen Hochbau (ohne Rathaus, Zeile 140 hat Vorrang), Sicherheit und Ordnung, Kultur mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p> <p>Hinweis: Vor der Vorlage des Beschlusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto nicht übersteigt;</p> <p>bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto nicht übersteigt</p>	<p>I, II, III (siehe Geschäftsverteilungsplan)</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 50.000 netto übersteigt</p> <p>Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabebeirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.</p>	<p>keine Zuständigkeit</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
57	<p>Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses</p> <p>insbesondere in den Bereichen Hochbau (ohne Rathaus, Zeile 141 hat Vorrang), Sicherheit und Ordnung, Kultur</p> <p>mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p>	<p>Zuständigkeit gegeben</p> <p>Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für den Oberbürgermeister bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Der Oberbürgermeister informiert den HPKA über die Zuschlagserteilung.</p>	I	<p>Zuständigkeit gegeben</p> <p>falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 150.000 netto übersteigt.</p>	Keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
58	Teil 5 Haushalt, Zahlenwerke, Rechnungsprüfungsamt			Finanzausschuss	
59	Beschlussfassung über die Haushaltspläne und Haushalts-satzungen mitsamt deren Anlagen und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 64, 65 und 68 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
60	Aufstellung der (konsolidierten) Jahresabschlüsse der Stadt Forchheim (Art. 102 Abs. 2 GO) und Ergebnisverwendung (§ 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
61	Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
62	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Forchheim sowie der Eigenbetriebe und Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
63	Entscheidungen über die haushaltsrechtliche Übertragbarkeit von Ermächtigungen (entsprechend § 21 KommHV-Doppik) einschließlich Kreditermächtigungen (entsprechend Art. 71 Abs. 3 GO), sowie über die Bildung liquiditätsunterlegter Rückstellungen (analog § 74 KommHV-Doppik)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
64	Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts sowie der Prüfer*innen (Art. 104 Abs. 3 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
65	Teil 6 Gebühren- und Preisgestaltung, Richtlinien für Zuwendungen			Finanzausschuss	
66	Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern, insb. Änderung der „Hebesatzsatzung“ für Grundsteuer und Gewerbesteuer)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
67	<p>Aufstellung, Änderung und Aufhebung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabesatzungen und Gebührenordnungen (insb. die „Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim“, die „Kellerwaldgebührensatzung“ und die „Marktgebührensatzung“) - Tarifen - Entgelten - Regelungen über Eintrittspreise - Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz (insb. „Erschließungsbeitragssatzung“, „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Großen Kreisstadt Forchheim“) - u.ä. <p>auf Veranlassung und nach Vorbereitung durch den sachlich zuständigen Ausschuss.</p> <p>Diese Zeile gilt jedoch weder für</p> <ul style="list-style-type: none"> - kombinierte Benutzungs- und Gebührenordnungen (insb. Stadtbücherei, Musikschule, siehe Zeile 49) noch für - die Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB - KostenErstS, siehe Zeile 102. 	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
68	<p>Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen, auf Veranlassung und nach Vorbereitung durch den sachlich zuständigen Ausschuss</p> <p>insb. die „Richtlinien der Stadt Forchheim zur Wohnungsbauförderung für junge Ehepaare und kinderreiche Familien“</p>	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I, II, III, siehe Geschäftsverteilungsplan	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
69	Teil 7 Gewährung von Darlehen, Erlässen, Zuwendungen, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung			Finanzausschuss	
70	Gewährung von Darlehen, soweit sie außerhalb von Programmen und Richtlinien des Stadtrates gewährt werden	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
71	Erlass von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 3.000 netto	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 3.000 netto bis einschl. EUR 100.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 100.000 netto
72	Zuwendungen, soweit sie außerhalb von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen des Stadtrates gewährt werden	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 3.000 netto	I, II, III (siehe Geschäftsverteilungsplan)	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 3.000 netto Vorab soll der sachlich zuständige Ausschuss eine Empfehlung abgeben.	keine Zuständigkeit
73	Niederschlagung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 30.000 netto Niederschlagungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt der Oberbürgermeister dem Finanzausschuss bekannt	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 30.000 netto bis einschl. EUR 100.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 100.000 netto

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
74	Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 30.000 netto Stundungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt der Oberbürgermeister dem Finanzausschuss bekannt.	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 30.000 netto bis einschl. EUR 100.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 100.000 netto
75	Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 30.000 netto Stundungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt der Oberbürgermeister dem Finanzausschuss bekannt.	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 30.000 netto bis einschl. EUR 100.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 100.000 netto
76	Erteilung von Baugenehmigungen, wenn die Erschließung nicht gesichert ist Zusätzlich ist der Bauausschuss zuständig, siehe Zeile 145, Spalte D, lit. f).	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
77	Teil 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kreditaufnahmen, Annahme von Spenden			Finanzausschuss	
78	Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 40.000 netto	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 40.000 netto	keine Zuständigkeit
79	Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 20.000 netto	II	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 20.000 netto	keine Zuständigkeit
80	Kreditaufnahmen (Art. 71 GO) und Kreditumschuldungen sowie Kassenkredite (Art. 73 GO)	Zuständigkeit gegeben für Kassenkredite (Art. 73 GO)	II	Zuständigkeit gegeben außer für Kassenkredite (Art. 73 GO)	keine Zuständigkeit
81	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	Zuständigkeit gegeben bis zu einem Wert von EUR 500.000 netto.	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 500.000 netto

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
82	Teil 9 Grundstücksangelegenheiten			Finanzausschuss	
83	<p>Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf, Verkauf und Auflassung von Grundstücken (einschl. Gebäuden) und Erbbaurechten, - Bestellung von Grundschulden und Hypotheken (auch Zwangssicherungshypotheken), - Bestellung von Dienstbarkeiten und Reallasten (einschl. Bauverpflichtungen), - Ausgabe von Erbbaurechten einschl. deren Änderung bzw. Aufhebung, - Erteilung von Stillhalterklärungen bei Erbbaurechten, - Belastung von Erbbaurechten, - Gewährung von Rangrücktritten, - Ausübung von dinglich gesicherten privatrechtlichen Vorkaufsrechten, Ankaufs- bzw. Widerkaufsrechten - Rückabwicklung von notariellen Kaufverträgen bei Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen (bspw. Bauverpflichtungen), <p>einschließlich Löschungen derartiger dinglicher Rechte, mit der Maßgabe, dass Zeile 84 Vorrang hat</p> <p>Für die (Nicht-)Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten geht Zeile 134 vor.</p>	<p style="text-align: center;">zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>sollten mehrere Rechte betroffen sein, ist die Summe maßgeblich</p> <p>bei Rangrücktritten nur soweit weder das vor- noch das zurücktretende Recht diese Wertgrenze übersteigt</p>	I	<p style="text-align: center;">zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>sollten mehrere Rechte betroffen sein, ist die Summe maßgeblich</p> <p>bei Rangrücktritten nur soweit weder das vor- noch das zurücktretende Recht diese Wertgrenze übersteigt</p>	<p style="text-align: center;">zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p>
84	<p>Löschung von Lasten und Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuches jeglicher Art, sofern das betroffene Recht erfüllt wurde, gegenstandslos geworden, durch Zeitablauf erloschen oder durch ein den aktuellen Verhältnissen angemessenen Ersatz neu begründet wird</p>	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit in unbegrenzter Höhe gegeben</p> <p>Der Oberbürgermeister stellt in eigener</p>	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	<p>Löschung von Grundschulden und Hypotheken in Abteilung III des Grundbuches jeglicher Art, sofern das betroffene Grundpfandrecht zurückbezahlt oder umgeschuldet wurde, durch Zeitablauf erloschen oder durch ein den aktuellen Verhältnissen angemessenen Ersatz neu begründet/gesichert wird</p> <p>Erteilung von Rangrücktritten von in das Grundbuch eingetragenen Rechten der Stadt Forchheim (z. B. Auflassungsvormerkungen zur Absicherung einer Bauverpflichtung oder eines Veräußerungsverbots oder der Pflicht zum Selbstbezug etc.) hinter Grundpfandrechte deutscher Kreditinstitute, sofern das Grundpfandrecht nachweislich für den Erwerb, Bau bzw. Sanierung/Modernisierung des Eigenheimes, des Erbbaurechtes bzw. des Gewerbetriebes auf dem betreffenden Grundstück Verwendung findet. Bei Erbbaurechten gilt zusätzlich die Einschränkung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 ErbbauRG analog.</p> <p>(Hinweis: Zwangssicherungshypotheken der Stadt Forchheim bleiben grundsätzlich an erster Rangstelle, vgl. hierzu FBM, Teil B, B 1.1, letzter Absatz.)</p>	<p>Zuständigkeit den Eintritt der Bedingung bzw. den Zeitablauf fest und bewilligt die entsprechende Löschung bzw. den Rangrücktritt.</p>			

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
85	Teil 10 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses			Finanzausschuss	
86	<p>Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Vergaberichtlinie</p> <p>sowie der Richtlinie „für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“, nach sachlicher Vorbereitung durch den PLUA gemäß Zeile 105</p>	keine Zuständigkeit	II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
87	<p>Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses</p> <p>mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p> <p>Hinweis: Vor der Vorlage des Beschlusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto nicht übersteigt;</p> <p>bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto nicht übersteigt</p>	I, II, III (siehe Geschäftsverteilungsplan)	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 50.000 netto übersteigt</p> <p>Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabebeirats beschließen. Damit über-</p>	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
				trägt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.	
88	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für den Oberbürgermeister bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Der Oberbürgermeister informiert den Finanzausschuss über die Zuschlagserteilung.	I	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 150.000 netto übersteigt	Keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
89	Teil 11 Citymanagement und Wirtschaftsförderung			Finanzausschuss	
90	Citymanagement, sofern finanzielle Aspekte betroffen sind Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
91	Wirtschaftsförderung sowie Gewerbe- und Industrieansiedelung, sofern finanzielle Aspekte betroffen sind Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
92	Teil 12 Eigenbetriebe und Beteiligungen			Finanzausschuss	
93	Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
94	Entscheidungen über dem Stadtrat gesetzlich vorbehaltene Angelegenheiten hinsichtlich der Eigenbetriebe (Art. 88 GO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
95	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Management der Beteiligungen (einschließlich Reporting und Erteilung von Weisungen nach § 37 GmbHG) in Bezug auf gemeindliche Unternehmen im Sinne des Art. 86 GO, d. h. in Bezug auf - Eigenbetriebe der Stadt, - selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts der Stadt, - Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
96	Angelegenheiten der Sparkasse Forchheim, soweit die Stadt als Trägerin zur Mitwirkung berechtigt oder verpflichtet ist	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
97	Entscheidungen über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
98	Besetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungen mit Mitgliedern des Stadtrats und Entsendung von externen Fachleuten, die nicht dem Stadtrat angehören, in die Aufsichtsgremien der privatrechtlichen Beteiligungen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
99	Entsendung und Vorschlag für die Entsendung von Vertreter*innen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen bzw. in deren Gremien, sowie die Abberufung	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
100	Teil 13 Stadtplanung			Planungs- und Umweltausschuss	
101	Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse sowie Beschlüsse zur Wirksamkeit des Flächennutzungsplans (§§ 5 ff. BauGB) mit Landschaftsplan (Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
102	Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen (§ 8 ff. BauGB / Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG) und allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des BauGB einschl. der „Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB- KostenErstS“ sowie von örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), soweit diese durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach den Vorschriften des BauGB erlassen werden, einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB mitsamt Durchführungsverträgen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I, II, III, siehe Geschäftsverteilungsplan	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
103	Beschlussfassung zu Flächennutzungsplan, Landschaftsplan (§ 5 ff BauGB, Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG), Bebauungsplänen / Grünordnungsplänen (§§ 8 ff. BauGB, Art. 4 Abs. 3 BayNatschG) und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 BauGB), ausgenommen Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Satzungsbeschlüsse und Beschlüsse zur Wirksamkeit zum	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
	Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie zu Bebauungsplänen				
104	Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
105	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauland- und Wohnraummodellen, insb. des „Flexiblen Baulandmodells“ einschl. Abschluss diesbezüglicher städtebaulicher Verträge einschl. der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der „Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“; die Zuständigkeiten nach Zeile 86 haben Vorrang	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
106	Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 ff. BauGB)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
107	Anordnung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
108	Entscheidung über Einleitung der vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. BauGB mit Ausnahme für öffentliche Bedarfsflächen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
109	Sonstige Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Planungen und Konzepte der Stadtentwicklung; Im Hinblick auf Klimaschutz-planungen und -konzepte ist Zeile 122 vorrangig.	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
110	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen (örtliche Bauvorschriften) nach Art. 81 BayBO, soweit die örtlichen Bauvorschriften nicht durch Bebauungsplan oder durch andere Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden (Art. 81 Abs. 2 BayBO)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wenn sich der Geltungsbereich auf den Kellerwald beschränkt: Vorbereitung durch II	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
111	Stellungnahmen zu wichtigen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsbehörden und im Rahmen der Landes- und Regionalplanung sowie für gemeindeübergreifende Planungen und Projekte	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
112	Teil 14 Verkehrsplanung			Planungs- und Umweltausschuss	
113	Verkehrsplanung und verkehrsrechtliche Angelegenheiten Im Hinblick auf den Umweltverbund Fußgänger*innen/Rad/ÖPNV ist Zeile 114 vorrangig.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
114	Verkehrsplanung und verkehrsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf den Umweltverbund Fußgänger*innen/Rad/ÖPNV	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	III	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
115	Beauftragung, Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Verkehrskonzepten	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I bzgl. des Umweltverbundes Fußgänger*innen/Rad/ÖPNV: Vorbereitung durch I in Abstimmung mit III	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
116	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim Im Übrigen siehe Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte).	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
117	Entscheidung über die weitere Behandlung von Empfehlungsempfehlungen beratender Gremien (insb. AG Rad, AK Stadtbus, LG Verkehrskonzept)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I bzgl. AG Rad und AK Stadtbus:	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
			Vorbereitung durch III bzgl. des Themas Umweltverbund Fußgänger*innen/Rad/ÖPNV, bspw. im Rahmen der LG Verkehrskonzept: I in Abstimmung mit III		

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
118	Teil 15 Grundsatzfragen des Umwelt- und Klimaschutzes			Planungs- und Umweltausschuss	
119	Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsgestaltung, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Baumschutzverordnung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
120	Gewässer- und Immissionsschutz, Luftreinhaltung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
121	Bodenschutz	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
122	Klimaschutz	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	III	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
123	Teil 16 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des PLUA			Planungs- und Umweltausschuss	
124	<p>Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Planungs- und Umweltausschusses, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau sowie für alle Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p> <p>Hinweis: Vor der Vorlage des Beschlusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto nicht übersteigt;</p> <p>bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto nicht übersteigt</p>	<p>I, II, III siehe auch Geschäftsverteilungsplan</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 50.000 netto übersteigt</p> <p>Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabebeirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.</p>	<p>Zuständigkeit gegeben für Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
125	<p>Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Planungs- und Umweltausschusses,</p> <p>insbesondere in den Bereichen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau sowie für alle Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p>	<p>Zuständigkeit gegeben</p> <p>Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für den Oberbürgermeister bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Der Oberbürgermeister informiert den Planungs- und Umweltausschuss über die Zuschlagserteilung.</p>	I	<p>Zuständigkeit gegeben</p> <p>falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 150.000 netto übersteigt</p>	<p>Zuständigkeit gegeben für Vergaben durch wettbewerblichen Dialog</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
126	Teil 17 Widmungen von Straßen und Plätzen, Bildung von Erschließungseinheiten, Ausübung von Vorkaufsrechten, Sanierungsgebiete, Sonstiges			Planungs- und Umweltausschuss	
127	Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
128	Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Abrechnungsgebieten und Erschließungseinheiten gemäß BauGB und KAG	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
129	Förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten als Satzung nach § 142 BauGB, sowie die Aufhebung von Sanierungssatzungen	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
130	Beschluss über Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
131	Bestellung eines Sanierungsträgers nach § 157 BauGB	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
132	Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen nach § 146 BauGB	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
133	Allgemeine Sanierungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
134	Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4; für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts ist die Zuständig-	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4 nicht jedoch zuständig für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbeste-	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4 nicht jedoch zuständig für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbeste-

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
		keit unabhängig von den Wertgrenzen gegeben		hen eines Vorkaufrechts	hen eines Vorkaufrechts
135	Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Straßenreinigungs-Verordnung und der Straßenreinigungssatzung	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
136	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der „Erschließungsbeitragssatzung“ und der „Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Großen Kreisstadt Forchheim“; im Übrigen siehe Zeile 67	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
137	Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenreinigungssatzung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	II	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit; der Stadtrat überträgt die eigene Entscheidungskompetenz vollständig an den Ausschuss, als Ausnahme zu den allgemeinen Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
138	Teil 18 Sanierung des historischen Rathauses			Rathausanierungsausschuss	
139	<p>Jeweils in Bezug auf die Sanierung des historischen Rathauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Änderungen der Planung, insbesondere wenn die Änderungen einen Antrag auf Änderung der Baugenehmigung erforderlich machen, - Genehmigung der Kostenberechnung und von Änderungen der Kostenberechnung, - Genehmigung des Zeitplans und Änderung des Zeitplans, - Aufstellung und Änderung eines Nutzungskonzepts 	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
140	<p>Einleitung von Vergabeverfahren in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses</p> <p>Hinweis: Vor der Vorlage des Beschlusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.</p>	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto nicht übersteigt;</p> <p>bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto nicht übersteigt</p>	I	<p>Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 50.000 netto übersteigt</p> <p>Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des</p>	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
				Vergabebeirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.	
141	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für den Oberbürgermeister bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Der Oberbürgermeister informiert den Rathaussanierungsausschuss über die Zuschlagserteilung.	I	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 150.000 netto übersteigt	keine Zuständigkeit
142	Sonstige Angelegenheiten in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit (der Stadtrat überträgt hier die eigene Entscheidungskompetenz vollständig an den Ausschuss, als Ausnahme zu den allgemeinen Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4)

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
143	Teil 19 Angelegenheiten des Baurechts			Bauausschuss	
144	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
145	Feststellung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit dem Bauplanungsrecht im Sinne der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB analog, des Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO und des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO, in Bezug auf nach Art. 55 BayBO genehmigungspflichtige Vorhaben in den Anwendungsbereichen der §§ 30, 31 BauGB, § 33 BauGB, § 34 BauGB und § 35 BauGB	Zuständigkeit gegeben, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist Über die vom Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erteilten Baugenehmigungen wird der Bauausschuss nachträglich informiert.	I	Zuständigkeit gegeben, wenn a) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich und städtebaulich von grundsätzlicher Bedeutung sind, oder b) das Vorhaben eine bauliche Anlage betrifft, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10m, oder c) bei Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, oder d) bei Bauvorhaben, die denkmalgeschützte Gebäude oder bekannte	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
				<p>Bodendenkmäler erheblich berühren, oder</p> <p>e) wenn die Erschließung nicht gesichert ist; in diesem Fall ist zusätzlich ein Beschluss des Finanzausschusses bzw. Stadtrats erforderlich, siehe Zeile 76, oder</p> <p>f) bei Bauvorhaben, wenn die Stadt Eigentümerin des Grundstücks oder Bauherr ist und nicht bereits ein anderer Ausschuss oder der Stadtrat über die Nutzung, die Grundrisse und die Ansichten beschlossen hat, oder das Vorhaben diesem Beschluss nicht entspricht, oder</p> <p>g) bei Bauvorhaben nach § 33 BauGB, wenn erstmalig über die Planreife eines</p>	

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
				Bebauungsplans zu entscheiden ist, oder h) bei Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB.	
146	Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
147	Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
148	Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO	Zuständigkeit gegeben	I	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
149	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Fassadenumbauten Im Übrigen siehe Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen).	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
150	Vollzug der Richtlinie zur Förderung von Fassadenumbauten Von dieser Zuständigkeitsregelung und von den Zuständigkeitsregelungen in der Richtlinie abweichende vertragliche Regelungen über die Übertragung von Kompetenzen für den Vollzug bleiben unberührt.	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	I	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4
151	Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I in Abstimmung mit III	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
152	<p>im Vollzug des BauGB, der BayBO, einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften, der Wassergesetze und der Durchführung der Feuerbeschau:</p> <p>Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>bei Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte: falls der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto nicht übersteigt</p>	I	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>bei Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte: falls der geschätzte Auftragswert EUR 50.000 netto übersteigt</p>	<p>zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4</p> <p>bei der Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte: nicht zuständig</p>

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
153	Teil 20 Angelegenheiten der Stiftungen			Stiftungsausschuss	
154	Die Zuständigkeiten des Stiftungsausschusses stehen gleichermaßen dem Finanzausschuss zu.		I (Stiftung verbleibt bei OB)		
155	Beschlussfassung über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen mitsamt deren Anlagen und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 64, 65 und 68 GO analog) für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wg. Stiftung	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
156	Aufstellung der (konsolidierten) Jahresabschlüsse für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb) (Art. 102 Abs. 2 GO analog) und Ergebnisverwendung (§ 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik analog)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wg. Stiftung	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
157	Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO analog) für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wg. Stiftung	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
158	Feststellung der Jahresabschlüsse der von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb) und Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO analog)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wg. Stiftung	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
159	Genehmigung von Haushaltsresten nach § 79 Abs. 2 KommHV-Kameralistik analog für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	Vorbereitung durch I wg. Stiftung	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit

Zeile	A Angelegenheit	B Entscheidungskompetenz des OB	C (nachrichtlich) Übertragung von I an II und III	D Entscheidungskompetenz des Ausschusses	E Entscheidungskompetenz des Stadtrats
160	Sonstige stiftische Angelegenheiten, einschließlich deren Eigenbetriebe	Zuständigkeit wie für die vergleichbare städtische Angelegenheit	I	Zuständigkeit gegeben soweit die vergleichbare städtische Angelegenheit durch einen Ausschuss entschieden werden kann und soweit Angelegenheiten nach den Stiftungssatzungen und Eigenbetriebssatzungen dem Stiftungsausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind	Zuständigkeit gegeben soweit die vergleichbare städtische Angelegenheit durch den Stadtrat zu entscheiden ist und soweit Angelegenheiten nach den Stiftungssatzungen und Eigenbetriebssatzungen dem Stadtrat zur Entscheidung zugewiesen sind

Forchheim, den 29.01.2021

Dr. Uwe Kirschstein, Oberbürgermeister